ANPASSUNG DES KOOPERATIONSVERTRAGS

*In diesem Entwurf sind unternehmensspezifisch anzupassende Formulierungen farblich markiert. Gegenüber der ersten Version, welche die VBLK den VU zur Verfügung gestellt haben, wurden in der **Protokollnotiz** die Absätze 6-8 verändert bzw. ergänzt! Geringfügige Anpassung am 27.8.2013.*

Der Landkreis XX / Die Landkreise XX und das Verkehrsunternehmen NAME schließen folgenden Anpassungsvertrag zum Kooperationsvertrag vom xx.xx.2009, in Kraft getreten am 1.1.2009

PRÄAMBEL

Der Landkreis / die Landkreise und der Verband Region Stuttgart haben im Jahr 2009 eine Anpassung des bisherigen Kooperationsvertrages mit dem Verkehrsunternehmen vorgenommen. Diese Anpassung enthält in § 14 Abs. 2 eine Option auf Verlängerung des Vertrags. Der Landkreis / die Landkreise sind mit dem Verkehrsunternehmen übereingekommen, von dieser Option Gebrauch zu machen.

I. § 8 WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT (Änderungen sind fett markiert)

§ 8 Ausgleichsleistung für verbundbedingte Belastungen

(6) Bei abgestimmten Leistungsänderungen des Verkehrsunternehmens sind Gesamtaufwand und Ausgleichsleistung anzupassen. **In Fällen von Leistungsänderungen aufgrund von wettbewerblichen Verfahren erfolgt die Anpassung entsprechend dem in Anlage 9 beschriebenen Berechnungsverfahren.**

(7) Der Landkreis übernimmt / Die Landkreise übernehmen gemeinsam die Rechte und Pflichten des VRS aus § 8, wenn die derzeitige Laufzeit des Kooperationsvertrags endet, sofern keine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht.

II. § 14 WIRD WIE FOLGT GEÄNDERT (ABSATZ 2) BZW. ERGÄNZT (ABSATZ 3) (Änderungen sind fett markiert)

§ 14 Vertragsdauer und Vertragskündigung

(2) Der Vertrag endet zum Ende der Fahrplanperiode des VVS im Dezember 2019 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Darüber hinaus endet dieser Vertrag auch, wenn die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Linienverkehre nach § 1 Abs.1 nicht mehr gegeben sind. Soweit dies nur einen Teil der vom Vertrag erfassten Linien betrifft, wird der Vertrag für die übrigen Linien weitergeführt. § 8 Abs. 6 gilt in einem solchen Fall entsprechend.

III. INKRAFTTRETEN

Dieser Anpassungsvertrag tritt zum Fahrplanwechsel am 14. Dezember 2014 in Kraft.

Ort, Datum:…….. ……..
Name, Geschäftsführung, Fa. VU

Böblingen, Datum:…….. ……..
Landrat Roland Bernhard, Landkreis Böblingen

Esslingen, Datum:…….. ……..
Landrat Heinz Eininger, Landkreis Esslingen

Ludwigsburg, Datum:…….. ……..
Landrat Dr. Rainer Haas, Landkreis Ludwigsburg

Waiblingen, Datum:…….. ……..
Landrat Johannes Fuchs, Rems-Murr-Kreis

Anlage 9: Berechnungsverfahren für das Herauslösen von Leistungen

ANLAGE 9: BERECHNUNGSVERFAHREN FÜR DAS HERAUSLÖSEN VON LEISTUNGEN

I. Die im Kooperationsvertrag vereinbarten Busleistungen unterliegen, in Zukunft zunehmend, stetigen Veränderungen. Für die Fälle, in denen Busleistungen von der Fa. VU nicht mehr im Rahmen des Kooperationsvertrages erbracht werden, weil sie entfallen oder außerhalb des Vertrags finanziert werden (§ 8 Abs. 7 Kooperationsvertrag), vereinbaren die Vertragspartner die nachfolgenden Regelungen zur Festlegung des entfallenden Kostenausgleichs.

II. Alle entfallenden Busleistungen werden anhand der jeweiligen Fahrplankilometer bewertet.

III. Entfallen Busleistungen, die im Rahmen von zusätzlich geschlossenen Verkehrsbedienungsverträgen erbracht werden, so kommt die dort vereinbarte Vergütung zum Abzug.

IV. Entfallen Verstärkerleistungen, so kommt auch hier die jeweils vereinbarte Vergütung zum Abzug.

V. Entfallen Teile der übrigen Busleistungen, so wird der in Abzug zu bringende Betrag pro Fahrplankilometer durch die Division des aktuellen Sollkostenausgleichs durch die vertraglich festgelegten Fahrplankilometer ermittelt. Im nächsten Rechenschritt wird dieser Betrag (€/km) gemäß Kostensatzermittlung S2R nach Tabelle 1 auf die Kostenbestandteile aufgeteilt:

TABELLE 1: KOSTENBESTANDTEILE

A	Fahrdienst	35,0 %	
	Fahrzeugkapitalkosten	14,0 %	
	Fahrzeuginstandhaltung	10,0 %	
	Tägliche Versorgung	5,0 %	
	Treibstoffe	20,0 %	84 %
B	Kundenmanagement	1,0 %	
	Overhead	7,5 %	
	Verkehrsmanagement	3,0 %	
	Infrastruktur	4,0 %	
	Abo / Vertrieb	0,5 %	16 %
Summe A+B			100%

**Die Prozentwerte in dieser Tabelle sind fiktiv und pro VU individuell anzupassen.*

Die Elemente aus Block A werden in vollem Umfang linear angerechnet. Die Kostenelemente aus Block B können nicht sofort von Fa. VU abgebaut werden, daher kommen hier die Berechnungsansätze gemäß Tabelle 2 (s.u.) zur Anwendung.

VI. Sofern das VU Leistungen, die aus diesem Vertrag herausfallen, im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren oder eigenwirtschaftlichen Genehmigungen weiterhin außerhalb des Vertrages erbringt, kommen die Kosten aus Block B für die zuvor entfallenen Leistungen ebenfalls zum linearen Abzug. Entsprechende Vergütungen aus diesem Vertrag dürfen nicht zu Wettbewerbsvorteilen für die Fa. VU führen.

VII. Die zugrunde zu legenden Fahrplankilometer werden vom VVS ermittelt. Dabei wird ein Durchschnittswert für den Zeitraum ab Inkrafttreten des Anpassungsvertrags bis zum Jahr des Herausbrechens der Verkehrsleistungen gebildet.

VIII. In besonderen Härtefällen gelten die Bestimmungen des § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage).

TABELLE 2: BERECHNUNGSANSATZ FÜR DAS HERAUSLÖSEN VON LEISTUNGEN IN BLOCK B

Wertschöpfungsstufe	Vergütung 20xx	Aufteilung	Abschmelzungsparameter
Kundenmanagement ● Marketing ● Vertrieb (ohne Verkaufsstellen) ● Fahrausweisprüfung	Die Zahlen werden für das jeweilige VU aus der Soll-kosten-untersuchung ent-nommen.	Marketing 25% Vertrieb 50% Fahrausweisprüfung 25%	▪ je volle 2,5% Verlust der Fahrplanleistung (anteilig linearer Abzug) ▪ linear, neue Regelung in Allg. Vorschrift ist zu berücksichtigen ▪ linear
Klassischer Overhead ● Geschäftsleitung ● Buchhaltung ● Personalwesen ● Einkauf		Geschäftsleitung 50% Einkauf 30% Personalwesen 20% Buchhaltung 10%	Einkauf je volle 2,5% Fplkm, Rest je volle 5% Fplkm
Verkehrsmanagement ● Betriebssteuerung ● Angebotsplanung ● Qualitätssicherung ● Ausbildung		Betriebssteuerung 30% Angebotsplanung 30% Qualitätssicherung 30% Ausbildung 10%	je volle 2,5% Fplkm Ausnahme: Ausbildung je volle 5% Fplkm
Infrastruktur ● Betriebshöfe ● Haltestellenausstattung		Betriebshöfe 90% Haltestellenausstattung 10%	▪ verringert sich bei großen VU je volle 10% bei kleinen VU max. 15%, alternativ Bemessung über Fahrzeuganzahl ▪ linear
Abo / Vertrieb ● Verkaufsstellen ● Aboverwaltung		keine Aufteilung (100 %)	Bleiben vorhandene Vertriebsstellen erhalten, bis alle Leistungen aus dem Koop.vertrag herausgelöst sind, erfolgt kein Abzug. Werden Leistungen vorhandener Vertriebstelle abgesenkt (z. B. Personal, Öff-nungszeiten etc.) lineare Absenkung in vollem Umfang. Bei einer Schließung Abzug des vollen Betrags aus der Sollkostenuntersuchung. Bei Herauslösen ist Neuregelung in Allg.Vorschrift zu berücksichtigen. Doppelzahlungen sind auszuschließen.